Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2294

10. 12. 82

Sachgebiet 402

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Schwenk (Stade), Frau Blunck, Curdt, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Diederich (Berlin), Egert, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Gnädinger, Hoffmann (Saarbrücken), Dr. Jens, Dr. Klejdzinski, Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Marschall, Frau Dr. Martiny-Glotz, Paterna, Schmidt (München), Schmitt (Wiesbaden), Dr. Schmude, Dr. Schöfberger, Dr. Steger, Stiegler, Dr. Ueberschär, Frau Weyel, Dr. Wieczorek, Dr. de With, Frau Zutt und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Verbraucher (Verbraucherschutzgesetz)

A. Problem

Die Rechtsstellung des Verbrauchers bei Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften sowie der Schutz vor überteuerten Krediten soll verbessert werden.

B. Lösung

Durch das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (Artikel 1) wird dem Verbraucher nach dem Muster des Abzahlungsgesetzes ein auf eine Woche befristetes Widerrufsrecht eingeräumt.

Zum Schutz des Verbrauchers vor Kreditwucher wird die Wuchergrenze im Zivil- und Strafrecht klar festgelegt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Verbraucher (Verbraucherschutzgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

ERSTER TEIL
Sachlich-rechtliche Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Verbrauchergeschäft ist ein entgeltliches Geschäft zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher.

(2) Unternehmer ist derjenige, für den das beabsichtigte oder bereits abgeschlossene Geschäft zu einer von ihm ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit gehört.

(3) Verbraucher ist derjenige, für den das beabsichtigte oder bereits abgeschlossene Geschäft nicht zu einer von ihm ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit gehört.

§ 2
Widerrufsrecht

(1) Steht die auf den Abschluß eines Verbrauchergeschäfts gerichtete Willenserklärung eines Verbrauchers in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen,

1. zu denen der Unternehmer oder dessen Vertreter den Verbraucher ohne vorhergehende Bestellung aufgesucht hat,
2. die der Unternehmer oder dessen Vertreter durch Ansprechen des Verbrauchers im Bereich der öffentlichen Verkehrswege angebahnt hat,
3. die bei Gelegenheit einer Fahrt oder einer sonstigen Freizeitveranstaltung, an deren Durchführung der Unternehmer oder dessen Vertreter zumindest beteiligt ist, stattfinden,

so ist der Verbraucher an diese Willenserklärung nur gebunden, wenn er sie nicht dem Unternehmer gegenüber binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Verbraucher seinen Eintritt in einen Verein erklärt und ihn die Mitgliedschaft zu einem Beitrag verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Verein gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 3
Ausübung des Widerrufsrechts, Belehrung

(1) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Unternehmer oder dessen Vertreter dem Verbraucher eine drucktechnisch deutlich gestaltete schriftliche Belehrung über das Widerrufsrecht einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers sowie einschließlich der Bestimmung des Satzes 1 ausgehändigt hat. Die Belehrung darf keine anderen Erklärungen enthalten und ist von dem Verbraucher zu unterschreiben.

(2) Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind.

§ 4
Ergänzende Vorschriften für das Widerrufsrecht

Auf das Widerrufsrecht finden die Vorschriften der §§ 1 d, 3 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte entsprechende Anwendung.

§ 5
Beweislast

Ist streitig, ob die Voraussetzungen der § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 vorliegen, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

§ 6
Umgehungsverbot; Unabdingbarkeit

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Eine von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 7
Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf den Abschluß

1. eines Geschäfts im Sinne der §§ 1, 1 c, 6 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte,
2. eines Fernunterrichtsvertrags im Sinne des § 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes,
3. einer Haftpflichtversicherung aufgrund des § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes

keine Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für den Abschluß eines Geschäfts, das beiderseits sofort vollständig erfüllt wird, sofern das Entgelt 50 Deutsche Mark nicht übersteigt.

ZWEITER TEIL

Schlußvorschriften

§ 8

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

Dem § 56 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verträge, welche den Absätzen 1 bis 3 zuwiderlaufen, sind nichtig."

§ 9

Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

Das Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird aufgehoben.

§ 10

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 1980 (BGBl. I S. 1653), wird wie folgt geändert:

§ 23 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Nach § 138 wird folgender § 138 a eingefügt:

„§ 138 a

(1) Unbeschadet der Vorschrift des § 138 Abs. 1 ist ein Rechtsgeschäft auch dann nichtig, wenn jemand sich oder einem Dritten für die Gewährung oder Vermittlung eines Kredites Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

(2) Auffällig ist das Mißverhältnis in der Regel dann, wenn der Preis des Kredites das Zweifache des üblichen und angemessenen Preises übersteigt. Bei einem Ratenkredit ist der Schwerpunktzins für Ratenkredite der übliche und angemessene Preis. Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit, so ist Preis des Kredites der Gesamtpreis aller Leistungen. Wird ein Kredit umgeschuldet oder aufgestockt, so errechnet sich der Preis des Kredites aus dem Vergleich der dem Kreditnehmer zusätzlich zufließenden Geldbeträge mit den vom Kreditnehmer zusätzlich aufzubringenden Geldbeträgen."

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

§ 302 a wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   (2) Bei der Gewährung oder Vermittlung eines Kredites ist das Mißverhältis in der Regel auffällig, wenn der Preis des Kredites das Zweifache des üblichen und angemessenen Preises übersteigt. Bei einem Ratenkredit ist der Schwerpunktzins für Ratenkredite der übliche und angemessene Preis. Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit, so ist Preis des Kredites der Gesamtpreis aller Leistungen. Wird ein Kredit umgeschuldet oder aufgestockt, so errechnet sich der Preis des Kredites aus dem Vergleich der dem Kreditnehmer zusätzlich zufließenden Geldbeträge mit den vom Kreditnehmer zusätzlich aufzubringenden Geldbeträgen."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1982

Dr. Schwenk (Stade)
Frau Blunck
Curdt
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Dr. Diederich (Berlin)
Egert
Dr. Emmerlich
Fischer (Osthofen)
Gnädinger
Hoffmann (Saarbrücken)
Dr. Jens
Dr. Klejdzinski
Klein (Dieburg)
Dr. Kübler
Lambinus
Marschall
Frau Dr. Martiny-Glotz
Paterna
Schmidt (München)
Schmitt (Wiesbaden)
Dr. Schmude
Dr. Schöfberger
Dr. Steger
Stiegler
Dr. Ueberschär
Frau Weyel
Dr. Wieczorek
Dr. de With
Frau Zutt
Wehner und Fraktion

Begründung

Der Schutz der Verbraucher ist nach wie vor lückenhaft. Der Entwurf greift zwei Probleme auf, die besonders schwer wiegen und deren Lösung entscheidungsreif ist. Das eine Problem stellen Vertragsabschlüsse und Vereinsbeitritte dar, die nur deshalb zustande kommen, weil der betroffene Verbraucher an der Haustür oder auf einer Kaffeefahrt von beredten Vertretern überrumpelt worden ist. Das andere Problem ist das große Vollzugsdefizit der Schutzvorschriften gegen Kreditwucher (§ 138 BGB, § 302 a StGB).

A. Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

I. Allgemeiner Teil

1. Notwendigkeit des Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften

Der Kunde, dem an seiner Haustür oder unter vergleichbaren Umständen unaufgefordert ein Geschäft aufgedrängt wird, ist besonders schutzbedürftig. Aufbauend auf dieser Erkenntnis hat deshalb der Bundesrat in der 8. Wahlperiode den Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (Drucksache 8/130) eingebracht und in seiner auf Antrag des Freistaates Bayern gefaßten Entschließung vom 9. Oktober 1981 (BR-Drucksache 278/81) die Verabschiedung einer entsprechenden Regelung in der 9. Wahlperiode gefordert.

Die besondere Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers bei Haustürgeschäften ist in den spezifischen Umständen derartiger Geschäfte begründet. Der Verbraucher ist in seiner Entscheidungsfreiheit meist überfordert, weil er zuvor in der Regel weder andere Angebote prüfen noch sich den Vertragsabschluß hinreichend überlegen konnte. Häufig hat er keinen Bedarf an der angebotenen Ware oder Leistung. Oft wird der Vertrag vielmehr nur deshalb abgeschlossen, um einen aufdringlichen Vertreter loszuwerden.

Besonders anschaulich wird diese spezifische Situation bei zwei Fällen, die neueren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (NJW 1982, S. 1455 und S. 1457) zugrunde liegen und die Aussteueranschaffungsverträge betreffen.

Nur in Ausnahmefällen bietet das Recht dem Verbraucher über die Anfechtbarkeit (§§ 119 ff., 123 BGB) und Nichtigkeit (§§ 134, 138 BGB) des Rechtsgeschäfts Schutz. Selbst in diesen Fällen ist der Verbraucher regelmäßig in Beweisnot. Das geltende Recht gewährleistet demnach keinen ausreichenden Schutz. Dieser Schutz wird durch die Einführung eines gesetzlichen Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften erheblich verbessert. Dem Verbraucher wird eine Überlegungsfrist eingeräumt, die geeignet ist, die für ihn ungünstige Verhandlungslage auszugleichen.

2. Konzeption des vorliegenden Entwurfs

Der Entwurf stimmt in der Zielsetzung mit dem Entwurf des Bundesrates aus der 8. Wahlperiode (Drucksache 8/130) und mit der Entschließung des Bundesrates vom 9. Oktober 1981 überein. Die geplante Richtlinie betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen (Vorschlag der Kommission vom 17. Januar 1977 — Dok. R/113/177) ist voll berücksichtigt.

Der sachliche Anwendungsbereich des Widerrufsrechts wird durch einen enumerativen Katalog von Geschäften umschrieben. Der persönliche Anwendungsbereich ist auf den Verbraucher beschränkt. Die Begriffe Verbrauchergeschäft, Unternehmer und Verbraucher werden definiert. Darüber hinaus werden durch die Anordnung der zivilrechtlichen Nichtigkeit von Geschäften, die nach § 56 der Gewerbeordnung im Reisegewerbe verboten sind, strittige Rechtsfragen geklärt.

Der Entwurf führt auf diese Weise zu einer Abstufung der zivilrechtlichen Sanktionen bei Haustürgeschäften. Die im öffentlichen wie im Verbraucherinteresse verbotenen Haustürgeschäfte (§ 56 GewO) sind nichtig, die übrigen widerrufbar.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

§ 1 Abs. 1 definiert das Verbrauchergeschäft, auf welches die nachfolgenden Vorschriften Bezug nehmen. Die Begriffe Unternehmer und Verbraucher lehnen sich an § 1 des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes vom 30. November 1977 an.

2. Zu § 2

§ 2 Abs. 1 erster Halbsatz enthält den enumerativen Katalog derjenigen Geschäfte, in denen der Verbraucher das Widerrufsrecht hat. Unter Nummer 1 fallen die Haustürgeschäfte, also Geschäfte im Bereich der Privatwohnung — dazu gehören auch Hausflur und Garten — sowie am Arbeitsplatz. Ausgenommen sind solche Vertragsverhandlungen, die auf Wunsch des Verbrauchers zustande kommen. Nummer 2 erfaßt die durch Straßenwerbung angebahnten Geschäfte und Nummer 3 die Kaffeefahrten sowie sonstige Freizeitveranstaltungen. Ab-

satz 2 stellt den Eintritt in einen Verein den Vertragsabschlüssen gleich. Maßgebend hierfür sind z. B. Fälle wie die der Luftrettungsvereine, die an der Haustür dafür werben oder werben lassen, durch die Mitgliedschaft Anspruch auf kostenlose Hubschrauberrettung zu erlangen (vgl. ADAC-Motorwelt, Dezember 1982, S. 51). Satz 2 stellt klar, daß die Gemeinnützigkeit des Vereins für das Widerrufsrecht unbeachtlich ist. § 2 Abs. 1 zweiter Halbsatz enthält die einwöchige Widerrufsfrist.

3. Zu § 3

§ 3 Abs. 1 ist eng an § 1 b Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes angelehnt. Satz 1 stellt klar, daß zur Wahrung der Frist die Absendung des Widerrufsschreibens genügt. Gemäß Satz 2 soll die Frist erst zu laufen beginnen, wenn der Verbraucher in deutlicher Weise schriftlich belehrt worden ist. Die Belehrung darf keine anderen Erklärungen enthalten (Satz 3). Unterbleibt die Belehrung, so besteht das Widerrufsrecht, von der Vorschrift des Absatzes 2 abgesehen, unbefristet fort. Dies entspricht der vorgeschlagenen EG-Richtlinie, die eine Aufweichung der schriftlichen Belehrungspflicht nicht erlaubt.

4. Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Abwicklung nach Ausübung des Widerrufsrechts entsprechend dem Abzahlungsgesetz.

5. Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Beweislast, denn der Verbraucher soll sein Recht im Prozeß auch erfolgversprechend durchsetzen können. Ist nicht bewiesen, ob die Voraussetzungen des Widerrufsrechts des § 2 Abs. 1 vorliegen, ob etwa dem Besuch des Unternehmers eine Bestellung vorausgegangen war, so trifft die Beweislast den Unternehmer. Gleiches gilt für den Lauf der Widerrufsfrist nach § 3 Abs. 1 Satz 2.

6. Zu § 6

Absatz 1 stellt sicher, daß die Schutzvorschriften dieses Gesetzes durch anderweitige Gestaltungen nicht umgangen werden können. Absatz 2 bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes insgesamt zwingend sind und von ihnen nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden kann. Für den Verbraucher günstigere Regelungen, wie z. B. eine längere Widerrufsfrist, sind hingegen zulässig.

7. Zu § 7

Absatz 1 Nr. 1 bestimmt, daß bereits bestehende Widerrufsrechte vorrangig sind. Ein Haustürgeschäft, das gleichzeitig Abzahlungsgeschäft ist, unterliegt daher nur dem Abzahlungsgesetz. Gleiches gilt für Fernunterrichtsverträge im Sinne des § 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes (Absatz 1 Nr. 2). Haftpflichtversicherungen aufgrund des § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes (Absatz 1 Nr. 3) sind deshalb ausgenommen, weil eine Versicherungspflicht besteht, an die Rechtsfolgen geknüpft sind (z. B. § 29 a bis 28 d StVZO).

Absatz 1 enthält die eine Bagatellklausel. Geringfügige Verbrauchergeschäfte, wie der Kauf von Eiern an der Haustüre oder von Lotterielosen auf der Straße, sollen so von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Widerrufsrechts herausgenommen werden.

8. Zu § 8

Die Frage, ob alle nach § 56 Gewerbeordnung (Reisegewerbe) verbotenen Tätigkeiten die zivilrechtliche Nichtigkeit gemäß § 134 BGB zur Folge haben, ist umstritten (vgl. Landmann-Rohmer: Gewerbeordnung, § 56 Rdnr. 4).

Die höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 1978, S. 1970) berücksichtigt zunehmend stärker den Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes. Die Änderung der Gewerbeordnung zieht daraus die Konsequenz und schafft zugleich Rechtsklarheit.

9. Zu §§ 9 und 10

Die Aufhebung des § 11 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Beträge aus ausländischen Investmentanteilen und des § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ist die Folge der Änderung der Gewerbeordnung in § 8. Beide Vorschriften enthalten ein Widerrufsrecht des Käufers beim Kauf im Reisegewerbe. Diese Tätigkeit ist nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 h verboten und führt durch die Änderung in § 8 zur Nichtigkeit, so daß es eines Widerrufsrechts nicht mehr bedarf.

10. Bildschirmtext-Geschäfte

Die noch nicht überschaubare technische Entwicklung des Vertriebs über Bildschirmtext läßt es derzeit nicht zu, die Einzelheiten gesetzlich zu regeln. Auf längere Sicht ist es aber anzustreben, derartige Geschäfte in den Katalog des § 2 aufzunehmen.

B. Kreditwucher

I. Allgemeiner Teil

1. Notwendigkeit zur Verbesserung der wucherschützenden Vorschriften

Die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und neue Rechtstatsachen belegen ein hohes Vollzugsdefizit des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 302 a (Wucher) des Strafgesetzbuches bei der Verhinderung und Bekämpfung des Kreditwuchers.

Seit 1978 hat der Bundesgerichtshof eine Reihe von Urteilen zum Kreditwucher gefällt, welche die Rechtslage zu einzelnen Aspekten geklärt haben (BGH NJW 1979, Seite 806; NJW 1979, S. 808; NJW 1979, S. 2089; NJW 1980, S. 1155; NJW 1980, S. 2074; NJW 1980, S. 2076; NJW 1982, S. 1206; NJW 1982, S. 2433; NJW 1982, S. 2436). Der Bundesgerichtshof beurteilt die Sittenwidrigkeit eines Darlehens nicht nach § 138 Abs. 2 BGB, sondern nach § 138 Abs. 1 BGB. Dabei zeigt sich zum einen, daß die Feststellung der persönlichen Schwächesituation in § 138 Abs. 2 BGB (Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen oder erhebliche Willensschwäche) in der Praxis nicht gelingt. Zum anderen — und hier liegt die Hauptschwierigkeit — gibt es keine klaren Maßstäbe darüber, wann zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Mißverhältnis vorliegt. Der Bundesgerichtshof verlangt insoweit eine Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Geschäftsumstände. Weil diese Gesamtbetrachtung auf den jeweiligen Einzelfall abstellt, kann der Kreditnehmer sein Prozeßrisiko nicht zuverlässig abschätzen und gibt nach. Der Entwurf zielt deshalb darauf ab, die Wuchergrenze praktikabel zu definieren.

Die im Jahre 1982 vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Studie „Die Praxis des Konsumentenkredits in der Bundesrepublik Deutschland" bringt neue Erkenntnisse zum Konsumentenkredit im streitigen Gerichtsverfahren. Das Ergebnis ist ein hohes Vollzugsdefizit der wucherschützenden Vorschriften: „Insgesamt betrachtet ist aufgrund der besonderen (asymmetrischen) Konstellation des Konsumentenkreditprozesses der Erfolg des Kreditnehmers im gerichtlich gewordenen Streit eine absolute Rarität" (S. 371). Gleiches gilt für den Kreditwucher nach § 302 a des Strafgesetzbuches (vgl. Nack, MDR, 1981, S. 621).

2. Konzeption des vorliegenden Entwurfs

Ebenso wie der Entwurf des Bundesrates zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Drucksache 9/132) stellt dieser Entwurf für die zivilrechtliche Nichtigkeit nur auf das objektiv feststellbare auffällige Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung ab. Die verwerfliche Gesinnung oder subjektive Kenntnis des Wucherers von den Lebensverhältnissen oder der Persönlichkeit des Bewucherten ist nicht mehr erforderlich. Das auffällige Mißverhältnis wird in Form eines Regelbeispiels konkretisiert. Die Wuchergrenze beginnt dort, wo der Preis des Kredits mehr als doppelt so teuer ist wie der übliche und angemessene Preis. Der Entwurf liegt damit auf der Linie der Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart (NJW 1979, S. 2409 und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 60, S. 234).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Artikel 2 — Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 138 a Abs. 1 konkretisiert die Sittenwidrigkeit eines Kredites über § 138 hinaus. Für die Nichtigkeit eines Kredites reicht es aus, daß zwischen Leistung und Gegenleistung ein objektiv feststellbares auffälliges Mißverhältnis vorliegt. Die Verwendung des Begriffs „Kredites" erfolgt in Anpassung an die Terminologie des Strafgesetzbuches in § 302 a (Wucher), das zudem in § 265 b Abs. 3 Nr. 2 eine Legaldefinition des Kredites enthält. Das auffällige Mißverhältnis wird in Form eines Regelbeispiels konkretisiert. Die Wuchergrenze liegt beim Zweifachen des üblichen und angemessenen Preises. Die Verwendung der Regelbeispieltechnik erweist sich als besonders vorteilhaft. Einerseits bietet sie für das Massengeschäft — mehr als zehn Millionen Ratenkreditverträge — klare Maßstäbe, andererseits erlaubt sie bei Sonderfällen (z. B. Verwandtendarlehen) eine Einzelfallbetrachtung. Bei extrem hohem bzw. niedrigem Zinsniveau kann die Wuchergrenze modifiziert werden. Ist das Zinsniveau extrem niedrig, z. B. bei 5 v. H., so wird die Wuchergrenze nach oben verschoben. Ist das Zinsniveau hingegen extrem hoch, z. B. bei 20 v. H. so liegt die Wuchergrenze unter dem Zweifachen. Ferner bleibt es möglich, auch unterhalb dieser Wuchergrenze zur Feststellung der Sittenwidrigkeit zu gelangen (vgl. den Fall BGH NJW 1982, S. 2433).

§ 138 a Abs. 2 bestimmt, wie der Preisvergleich durchzuführen ist. Leistung und Gegenleistung können nur in einem einheitlichen Maßstab verglichen werden; dieser ist der effektive Jahreszins, welcher zugleich den Preis des Kredites darstellt. Die Errechnung des Preises soll deshalb nach § 1 Abs. 4 der Verordnung über Preisangaben erfolgen. Der Preisvergleich stellt sich danach wie folgt dar:

Zunächst ist der Preis des Kredites im Maßstab effektiver Jahreszins auszudrücken. In diesen Preis soll die Prämie für die Restschuldversicherung — wie vom Bundesgerichtshof vorgeschrieben — zur Hälfte einbezogen werden. Bei einem Ratenkredit ist dieser Preis — als effektiver Jahreszins ausgedrückt — sodann mit dem von der Deutschen Bundesbank in den Monatsberichten veröffentlichten Schwerpunktszins für Ratenkredite zu vergleichen. Ist er mehr als doppelt so hoch, so ist der Kreditvertrag in der Regel nichtig. Die Bezugsgröße bei den übrigen Krediten, der übliche und angemessene Preis, ist in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung definiert.

Zwei Sonderfälle der Preisberechnung werden ausdrücklich geregelt: Beim vermittelten Kredit ist in den als Effektivzins auszudrückenden Preis des Kredites auch die Vermittlungsprovision aufzunehmen. Damit wird klargestellt, daß dieser Preis (der Gesamtpreis) mit dem Schwerpunktzins zu vergleichen ist. Bei Kreditumschuldungen bzw. -aufstokkungen sind im besonderem Maße Mißstände zu verzeichnen. In Anlehnung an den vom Bundesrat in seiner Stellungnahme (S. 17) zum Entwurf eines Gesetzes über Maklerverträge (Drucksache 9/1633) vorgeschlagenen Kostenvergleich soll hier der Wert der Gegenleistung des Kreditnehmers wie folgt berechnet werden:

Die dem Kreditnehmer zusätzlich zufließenden Zahlungsströme — also der zusätzlich ausgezahlte

Geldbetrag — sind den Zahlungsströmen, welche der Kreditnehmer zusätzlich erbringt — also der zusätzlichen Ratenbelastung — gegenüberzustellen. Dieser Vergleich führt zur Errechnung des effektiven Jahreszinses als Preis des Kredites.

2. Artikel 3 — Änderung des Strafgesetzbuches

Die Wuchergrenze soll bei § 302 a des Strafgesetzbuches entsprechend geregelt werden. Im Gegensatz zum Zivilrecht muß dort aber noch eine persönliche Schwächesituation des Kreditnehmers hinzukommen.

3. Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Artikel 5

Das Gesetz soll am 1. Januar 1984 in Kraft treten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333